

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HÖCHST

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 26.02.2025

1. Verordnung: Abfuhrordnung

Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Höchst (Abfuhrordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 25.02.2025 wird gemäß der §§ 7 und 9 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, verordnet:

§ 1 Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i.d.F BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

(12) „Abfallbesitzer“ ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle innehat (§ 2 Abs. 6 Z. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.

(3) An den Übernahmeorten dürfen Abfallsammelbehälter frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,

b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,

c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.

(2) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

§ 4 Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspesiefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken und Abfalltonnen für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u.dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

(4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Behälter bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Behälter bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Neben den für die Systemabfuhr erhältlichen Bioabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden: Biotonne 40 / 80 / 120 / 240 Liter. Fallen in Haushalten oder bei Einrichtungen, wie Alters- und Pflegeheimen, Schulen, Kindergärten, Veranstaltungsräumen u. dgl. überdurchschnittlich große Bioabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Biotonnen erteilen.

(3) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten wird die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten, Einfamilienhäusern und für sonstige Einrichtungen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.

(4) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird.

Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Abfallsammelbehälter dürfen frühestens ab 18:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Behälter bzw. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Rest- und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde Höchst. Davon ausgenommen sind die Häuser Gaißauer-Straße 77 + 97 + 99, die Gewerbestraße und Teile der Bundesstraße.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Rest- und Bioabfälle wie folgt bereit zu stellen.

Gaißauer Straße 77 + 97 + 99 mit dem Sammeltag in Gaißau. Gewerbestraße mit der Sammlung in Fußach. Bundesstraße 53 bis 100 und „Im Gröster 5“ mit der Sammlung in Fußach.

Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Rest- und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Restabfälle und des gelben Sackes erfolgt zweiwöchentlich, die Abfuhr der Bioabfälle wöchentlich, die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 4-wöchentlich bzw. zweiwöchentlich (Wohnanlagen).

(2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag. Der Abfuhrtag in der Weihnachtswoche ist auf Grund zweier Feiertage aus dem Abfuhrplan zu entnehmen. Die Abfälle müssen am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Die Abfuhr beginnt am Abfuhrtag jeweils um 06:00 Uhr.

(3) Der Abfuhrplan wird von der Gemeinde jährlich im Voraus erstellt. Dieser wird in der Gemeindeinfo und auf der Gemeindehomepage www.hoechst.at veröffentlicht.

§ 9

Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Königswiesen in Lustenau jeweils zu den verlautbarten Annahmezeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle abgegeben.

(2) Die sperrigen Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum abzugeben.

(3) Sperrmüll wird in begründeten Ausnahmefällen durch die Gemeinde (Bauhof) oder von einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer an einem vereinbarten Termin entgeltlich abgeholt.

(4) Bei der Abholung sind sperrige Altmetalle sowie Holzabfälle getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Gartenabfälle können während der Annahmezeiten beim Abfallsammelzentrum „Königswiesen“ entsorgt werden.

(2) Die Annahmezeiten im Abfallsammelzentrum „Königswiesen“ werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

(3) Sperriger Garten- und Parkabfall wird in begründeten Ausnahmefällen durch die Gemeinde (Bauhof) oder von einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer an einem vereinbarten Termin entgeltlich abgeholt. Das Schnittgut ist geordnet am Einfahrtsbereich der Liegenschaft bereitzustellen. Die Abholtermine werden im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise angekündigt.

§ 11 Altstoffe und Verpackungsabfälle

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von der Caritas aufgestellten Sammelbehältern oder beim Altstoffsammelzentrum „Königswiesen“ abgegeben werden.

(2) Altpapier (Zeitungen, Karton und Verpackungen) wird in einem Behälter (Volumen 240, 770 oder 1.100 Liter) ab Liegenschaft gesammelt. Alternativ kann Altpapier im Altstoffsammelzentrum „Königswiesen“ zu den von der Gemeinde bekannt gemachten Annahmezeiten abgegeben werden. Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für „Altpapier“ (Papiertonne) an einer leicht zugänglichen Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der §§ 6 und 7. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen und 4-wöchentlich bei allen anderen Liegenschaften. Der aktuelle Abfuhrtag ist dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender oder sonstige Abfuhrtermin-Informationen der Gemeinde zu entnehmen.

(3) Nichtverpackungen aus Altmetall sind ausnahmslos im Altstoffsammelzentrum „Königswiesen“ abzugeben.

(4) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen. Die Abgabe von Nichtverpackungsglas wie z.B. Flachglas ist nur im Altstoffsammelzentrum „Königswiesen“ möglich.

(5) Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sowie Verpackungsabfälle aus Metall sind vom Abfallbesitzenden zu sammeln und in den von der Gemeinde ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt alle zwei Wochen nach dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender oder sonstigen Abfuhrtermin-Informationen der Gemeinde.

(6) Die Abgabe von Altstoffen (Altkleider und Verpackungen aus Glas) bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

(7) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(8) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12 Altspesiefette und -öle

(1) Altspesiefette und -öle sind getrennt zu sammeln. Sie können im Altstoffsammelzentrum „Königswiesen“ zu den bekannt gegebenen Annahmezeiten unentgeltlich abgegeben werden. Ebenso steht während der Betriebszeiten am Bauhof der Gemeinde Höchst eine Abgabemöglichkeit zur Verfügung.

(2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „ÖLI“) zur Verfügung, die beim Altstoffsammelzentrum „Königswiesen“ und am Bauhof der Gemeinde Höchst bezogen werden können.

§ 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können während der Annahmezeiten im Altstoffsammelzentrum „Königswiesen“ unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden. In begründeten Ausnahmefällen wird nach vorheriger Anmeldung die Weißware durch die Gemeinde (Bauhof) gegen eine Gebühr abgeholt. Die Weißware ist am Eingangsbereich zur Liegenschaft ebenerdig bereitzustellen.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels.

§ 14 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahen gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u.dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 15 Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Altstoffsammelstellen) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, u.a.), verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspesiefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie

über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums „Königswiesen“ werden die Abfallbesitzer via Gemeindezeitung bzw. Gemeindehomepage zeitgerecht informiert.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfuhrordnung vom 04.03.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
S t e f a n Ü b e l h ö r